

sonders die Priester und Ordensleute für die Mission neu begeistern und zugleich den praktischen Missionaren ein apologetisch-methodisches Compendium an die Hand geben. (Vgl. J. Schmidlin, *Katholische Missionslehre im Grundriß*, Münster 1923, S. 12—13.) Wenn nun auch einige Anweisungen des Thomas nicht mehr zeitgemäß sind, so gibt er doch viele methodische Winke überzeitlicher Art, die für jeden Missionar von Nutzen sind. Deshalb ist die von P. Pammolli besorgte Veröffentlichung der ersten vier Bücher, die an bleibendem Wert die folgenden überragen, ein verdienstvolles Unternehmen. Der Nutzen dieser teilweisen Neuausgabe wird dadurch erhöht, daß P. Pammolli in mühevoller Kleinarbeit die zahlreichen, oft ungenauen Zitate genauer nachgewiesen hat und durch einen doppelten Index über Personen, Orte und über wichtige Sachen die Benutzung erleichtert. Somit dürfte der Herausgeber dieser schön gedruckten Ausgabe seine Absicht erreichen: die wissenschaftliche und religiös-asketische Unterweisung des missionarischen Nachwuchses zu fördern, damit er mit „guten Kenntnissen und auch mit brennender Liebe“ auf dem zukünftigen Missionsfelde reiche Früchte bringe (S. XII).

M. Bierbaum.

*Felix M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontif. Universitate Gregoriana, *Tractatus Canonico-Moralis, De Sacramentis*, vol. III pars I—II: *De matrimonio*. Editio quarta emendata et aucta. Taurinorum Augustae (Turin)-Romae 1939. Officina Libraria Marietti. 675 S. und 605 S. 50 Lire.

Unter den zahlreichen Lehrbüchern des kath. Eherechts verdient es die neue Auflage von Cappello, neben den Werken von Vromant und Payen, den Missionaren nachdrücklich empfohlen zu werden. Denn die sprachliche Fassung und die Einteilung ist klar und leicht verständlich, die Doktrin ist gut unterbaut. Vor allem werden auch die Verhältnisse der Ungetauften in sich und zu den Getauften stärker als in anderen Lehrbüchern berücksichtigt, z. B. die Naturehe im ersten Kapitel, wo auch Umfang und Rechtsgrund der Gewalt der weltlichen Obrigkeit über die Ehe der Ungetauften eingehend behandelt ist (n. 75—80); ferner das Aufhören des Hindernisses der Religionsverschiedenheit in *casu necessitatis* n. 199 u. 425; die Anwendung der Normen über das Hindernis der Blutsverwandtschaft auf die Ehe, die von zwei Ungetauften geschlossen ist oder von einem Ungetauften mit einem Getauften n. 521; die sorgfältige Darlegung des *Privilegium Paulinum* n. 767—788 und der Kontroverse, ob der Papst außerhalb des Paulinischen Privilegs ein vollzogenes *matrimonium legitimum* lösen kann n. 789—792. Ein kurzer Überblick über die wesentlichen Elemente des kirchlichen Eheprozesses (n. 866—894), der heutzutage in der Regel zum Unterschied von früher vor den Gerichtshöfen des betreffenden Missionsgebietes geführt wird, und ein Anhang über das Eherecht der Orientalen (n. 895—931), die auch in manchen Missionsländern vertreten sind, erhöhen den Wert des Buches für die Missionspraxis. Weil bei der Naturehe der Ungetauften oft nur schwer festgestellt werden kann, ob und wann genau die äußere Kundgebung des Ehekonsenses naturrechtlich perfekt geworden ist, sei der Wunsch geäußert, daß einige Grundsätze darüber bei der Konsenslehre angeführt werden. Mit Nutzen für die Missionspraxis würde in dem Abschnitt über die Assistenz bei der Trauung (n. 672 ff.) die Instruktion der Propaganda v. 25. Juli 1920 erwähnt; auf Grund der Instruktion gelten die Missionare in Gebieten ohne Quasipfarreien als Kapläne des Apost. Vikars und Präfekten und assistieren deshalb nach Erlangung einer *licentia generalis* von Seite des Ordinarius gültig und erlaubt bei den Trauungen: vgl. G. Vromant, *Jus missionariorum. De matrimonio*<sup>2</sup>, Brüssel 1938, S. 156 ff. Als *Ordinarius loci*, der das ordentliche Gericht erster Instanz einzurichten hat, gilt nicht nur der Apost. Vikar und Präfekt (n. 873), sondern auch der *Superior missionis sui iuris*.

M. Bierbaum.